

Kantonale Gesetzesinitiative (nach Art. 29 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung)

Zukunft gestalten - Schule für BekleidungsgestalterInnen

§7 Abs 2 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) ist wie folgt abzuändern: «Der Kanton betreibt in Olten eine Lehrwerkstätte für BekleidungsgestalterInnen. Über die Errichtung weiterer Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers entscheidet der Kantonsrat.»

Begründung:

Lehrstellen für handwerklichen Beruf: Schweizweit absolvieren rund 750 Lernende eine Lehre im Bereich der Bekleidung. Nur 30 Lernende können die Lehre dual absolvieren. Alle andern tun dies in einem von insgesamt 18 staatlichen oder staatlich getragenen Ateliers. Die Schliessung der Schule für Mode und Gestalten bedeutet, dass Solothurner Jugendliche diese Lehre nicht mehr absolvieren können oder diese zum Teil aus der eigenen Tasche zahlen müssten. Damit gehen Ausbildungsplätze für einen handwerklichen Beruf und die wichtige Fähigkeit für einen nachhaltigen Umgang mit Dingen des täglichen Gebrauchs verloren.

Einstieg ins Berufsleben: Mit dem Angebot einer handwerklichen Ausbildung schafft der Kanton eine Möglichkeit für einen niederschweligen Einstieg ins Berufsleben und ermöglicht jungen Menschen durch eine solide Ausbildung, ihr Leben zu gestalten und auf eigenen Füßen zu stehen.

Regional verankert: Die bisherige Oltner Schule für Mode und Gestalten ist in der Region und im Kanton stark verankert und leistet einen hohen Beitrag zur Förderung der kulturellen Identität und Integration.

Rückzugsklausel:

Die Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§140 Abs. 1 und 2 GpR).

Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Name, Vorname (eigenhändig handschriftlich Blockschrift)	Geburtsdatum	Strasse, Hausnr.	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Stimmrechtsbescheinigung: Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. _____, den _____ Stempel und Unterschrift:

Auf diesem Bogen dürfen nur im Kanton Solothurn Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen. Nach Artikel 281 bzw. 282 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht. Die gleiche Initiative darf nur einmal unterzeichnet werden. Weitere Unterschriftenbögen können unter www.so-fadegrad.ch heruntergeladen werden. Wir bitten um eine möglichst rasche Rücksendung der ganz oder teilweise ausgefüllten Unterschriftenlisten an: **Roberto Aletti, Römerstrasse 18, 5013 Niedergösgen**

Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. April 2026 / Ablauf der Sammelfrist: 18. Oktober 2027

Initiativkomitee: Franziska Aletti-Schmid, Niedergösgen; Roberto Aletti, Niedergösgen; Nils Löffel, Olten; Hans Marti, Trimbach; Manuela Misteli, Biberist; Stefan Nünlist, Starrkirch-Wil; Sascha Rickenbacher, Starrkirch-Wil; John Steggerda, Trimbach.